

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie einen Vorschlag für eine Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

25. Januar 2012

Das Deutsche Aktieninstitut dankt für die Gelegenheit, zum „Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie einen Vorschlag für eine Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse“ Position beziehen zu können.

Schon in der Stellungnahme zum Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ aus dem Dezember 2010 hat das Deutsche Aktieninstitut die Bedenken börsennotierter Unternehmen gegenüber verschiedenen Maßnahmen vorgetragen, die sich nun im Kommissionsvorschlag wiederfinden.¹ Insbesondere ist zu befürchten, dass die avisierten Maßnahmen bewährte Mechanismen guter Unternehmensführung beeinträchtigen. Dazu gehört das originäre Recht der Aktionäre, den Abschlussprüfer auf Vorschlag des Aufsichtsrats zu bestellen. Die EU-Kommission plant, dieses Recht durch den Regulierungsvorschlag einzuschränken, ohne den empirischen Nachweis für die Notwendigkeit der Regelverschärfung erbracht zu haben.

Grundsätzlich sollte daher kritisch geprüft werden, ob überhaupt regulatorischer Handlungsbedarf auf dem Wirtschaftsprüfermarkt besteht. Damit würde auch der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2011 gefolgt, die zu den im Regulierungsvorschlag formulierten Maßnahmen eine umfassende Auswirkungsstudie fordert. Die von der EU-Kommission vorgelegte Auswirkungsstudie ist dafür nicht ausreichend. So wird bspw. im Zusammenhang mit der externen Rotation einseitig auf einige wenige Studien abgestellt, mit denen relativ vage die Vorteilhaftigkeit dieser Regulierungsmaßnahme herausgestrichen wird. Von der EU-Kommission nicht berücksichtigt werden aber die Schlussfolgerungen einer Vielzahl anderer Studien, die

1 Die Stellungnahme findet sich unter www.dai.de.

mit der Einführung der externen Rotation eine deutliche Qualitätsverschlechterung der Abschlussprüfung konstatieren.²

Die EU-Kommission darf ferner nicht die Meinung der Marktteilnehmer ignorieren, die große Zweifel an der Notwendigkeit weiterer regulatorischer Schritte in der von der EU-Kommission 2010 angestoßenen Konsultation äußern. Die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer steht dem Gros der von der EU-Kommission in ihrem Grünbuch diskutierten Maßnahmen skeptisch bis ablehnend gegenüber. Nach Analyse der Stellungnahmen kommt eine unabhängige wissenschaftliche Analyse zu folgendem Schluss: „Die EU-Kommission sollte daher zumindest kritisch hinterfragen, ob es angesichts des mehrheitlich ablehnenden Meinungsbildes der Stakeholder hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich einer tiefgreifenden Ausweitung der Regulierung bedarf, oder ob weiterhin dem Marktmechanismus auch in Bezug auf den Prüfermarkt vertraut werden kann.“³

Vor diesem Hintergrund plädiert das Deutsche Aktieninstitut dafür, von einer fundamentalen Überarbeitung der erst im Jahr 2006 verabschiedeten Richtlinie 2006/43/EG abzusehen und zunächst einmal zu erheben, wie sich die damals beschlossenen Änderungen, die viele Fragen adressieren, die auch im Fokus des jetzt vorliegenden Regulierungsentwurfs stehen, auf die Qualität der Abschlussprüfung ausgewirkt haben. Eine etwaige Überarbeitung sollte auch nicht in eine Verordnung fließen, wie dies jetzt von der EU-Kommission vorgesehen ist. Diese Maximalharmonisierung unterbindet in den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität, die Regelungen an die nationalen Besonderheiten anzupassen, wie dies noch mit der Richtlinie aus dem Jahr 2006 möglich war. Bspw. umfasst die Richtlinie 2006/437/EG zwar die Pflicht zur internen Rotation des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, was aber gleichzeitig die Option eröffnet, die externe Rotation der Prüfungsgesellschaft gesetzlich vorzuschreiben, wie dies in Italien der Fall ist. Ob der Ordnungsansatz, dessen sehr detaillierte Regelungen unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten erlangen, dem Prinzip der Subsidiarität entspricht, ist äußerst zweifelhaft.

Die Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen des Verordnungsentwurfs, insbesondere die externe Rotation (siehe unten 1.), die weitreichenden Befugnisse der Aufsichtsbehörden (siehe unten 4.), die Diskriminierung der großen Wirtschaftsprüfernetzwerke (siehe unten 5.) sowie die Trennung von Prüfung und Beratung (siehe unten 6.). Zwar begrüßt das Deutsche Aktieninstitut das Vorhaben, die Rolle des Prüfungsausschusses zu stärken. Die vorgeschlagenen Regelungen widersprechen aber in Teilen dem deutschen dualen System der Geschäftsführung und -kontrolle und würden den Unternehmen die Flexibilität nehmen, einen Aufsichtsrat mit lediglich drei Personen zu implementieren (siehe unten 2.). Fer-

2 Einen guten Literaturüberblick über den Stand der empirischen Forschung gibt bspw. Caraman, Mara: *The Audit Firm Rotation Rule. A Review of the Literature*, SDA Bocconi, 2005, der aber von der EU-Kommission nicht berücksichtigt wird.

3 Böcking, Hans Joachim et al.: *Das Grünbuch der EU-Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ - Eine Auswertung der Stellungnahmen des Konsultationsprozesses*, Studien des Deutschen Aktieninstituts, H. 51, Dezember 2011, S. 87.

ner engen die detaillierten Pflichten des Wirtschaftsprüfers, die in der Verordnung festgelegt werden, den Spielraum für entsprechende Regeln auf Ebene der Mitgliedstaaten unverhältnismäßig ein (siehe unten 3.).

1. Externe Rotation (Art. 33)

Mittels externer Rotation soll nach Vorschlägen der EU-Kommission das Engagement des Wirtschaftsprüfers mindestens zwei Jahre und höchstens sechs Jahre betragen. Um einen Anreiz für Joint Audits zu schaffen, wird der Rotationszyklus auf neun Jahre verlängert, wenn mindestens zwei Prüfer benannt werden (die Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorausgesetzt, kann eine Verlängerung auf zwölf Jahre erfolgen). Danach soll eine Abkühlungsphase von vier Jahren folgen.

Aus folgenden Gründen lehnt das Deutsche Aktieninstitut die externe Rotation ab:

- Die externe Rotation stellt einen weitreichenden Eingriff in die Corporate Governance börsennotierter Unternehmen dar. Ein erzwungener Wechsel der Prüfungsgesellschaft nach maximal sechs bzw. neun Jahren entmündigt die Hauptversammlung in ihrer Kompetenz, einen geeigneten Abschlussprüfer zu bestellen.
- Bislang fehlt jeder Nachweis, dass die externe Rotation die Effizienz der Abschlussprüfung erhöhen kann. Empirische Studien zeigen stattdessen, dass mit einer „Zwangsrotation“ firmenspezifische Kenntnisse verlorengehen, die sich die Prüfungsgesellschaft in der langjährigen Geschäftsbeziehung erworben hat.⁴ Folge hiervon ist, dass die Zahl der Prüfungsfehler direkt nach dem obligatorischen Wechsel deutlich ansteigen kann. Ein „handover file“ (Art. 33 Abs. 5) mit Informationen zur geprüften Gesellschaft, das die „alte“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der „neuen“ beim Wechsel übergeben soll, verkennt die Komplexität der Prüfungspraxis und kann nicht ernsthaft als Lösung dieses Problems angesehen werden.
- Diese Fehleranfälligkeit ist ein Grund, warum die externe Rotation weltweit bislang nur in wenigen Ländern praktiziert wird (bspw. in Italien, Indien, Brasilien oder Hong Kong). Andere Länder wie die USA, Großbritannien oder Schweden haben zwar die Einführung der externen Rotation in Erwägung gezogen, nach ausführlicher Prüfung aber davon abgesehen. Staaten wie Österreich, Spanien oder Kanada hatten eine entsprechende Regelung schon verabschiedet, diese vor dem ersten Rotationszyklus allerdings wieder zurückgenommen.

4 Siehe bspw. Cameran, Mara: The Audit Firm Rotation Rule. A Review of the Literature, SDA Bocconi, 2005; die Erfahrungen mit der italienischen Rotationsregel analysierend: Cameran, Mara: Auditor Tenure and Auditor Change? Does Mandatory Auditor Rotation really improve Audit Quality?, Working Paper, 2009.

- Mit der Verlängerung des Rotationszyklus um drei Jahre für den Fall, dass zwei Wirtschaftsprüfer engagiert werden, soll ein Anreiz zu Joint Audits gesetzt werden. Da bislang auch der Nachweis fehlt, dass mit Joint Audits die Prüfungsqualität verbessert werden könnte, diskriminiert diese Regelung Unternehmen, die lediglich einen Wirtschaftsprüfer beauftragt haben. Mit Joint Audits ist zudem zu befürchten, dass der zusätzliche Überwachungs- und Koordinierungsaufwand der beteiligten Prüfer die Kosten der Abschlussprüfung deutlich erhöhen wird, die letztendlich von den Aktionären zu tragen wären. Dies war auch ein Grund, warum in Dänemark verpflichtende Joint Audits zum 1. Januar 2005 abgeschafft wurden.⁵
- Die Mindestdauer des Wirtschaftsprüfermandates von zwei Jahren ist dem deutschen Recht fremd (Art. 33 Abs. 1). In Deutschland wird der Abschlussprüfer mindestens einmal jährlich durch die Hauptversammlung bestellt.
- Der Spezialisierungsprozess auf dem Markt für Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen hat dazu geführt, dass insbesondere bei Unternehmen mit komplexeren Geschäftsmodellen oftmals lediglich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überhaupt in der Lage ist, die Prüfung qualitativ hochwertig durchzuführen. Da nicht absehbar ist, ob sich zu diesen Anbietern in einem überschaubaren Zeitraum Alternativen herausbilden können, müssten diese Emittenten nach Ablauf des Rotationszyklus auf einen Wirtschaftsprüfer zurückgreifen, der nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um ein fundierte Prüfung durchführen zu können. Hierunter würden sowohl Qualität als auch Aussagekraft des Testats leiden.

Aus diesen Gründen ist das Deutsche Aktieninstitut der Ansicht, dass die Einführung einer externen Rotation schädlich wäre. Vielmehr sind die bestehenden Regeln zur internen Rotation ausreichend, um die Gefahr einer zu großen Vertrautheit zwischen geprüften Unternehmen und dem Wirtschaftsprüfer auszuschließen. So fordert § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB, der Art. 42 der Richtlinie 2006/43/EG umsetzt und damit die mit dem KonTraG im Jahr 1998 eingeführten Regeln konkretisiert, in kapitalmarktorientierten Unternehmen die Rotation des Wirtschaftsprüfers nach sieben Jahren mit einer nachfolgenden „Pause“ von mindestens zwei Jahren. Da die Abschlussprüferrichtlinie EU-weit bis Mitte 2008 umzusetzen war, steht der erste Rotationszyklus in vielen Mitgliedstaaten erst 2015 an. Bevor weitere regulatorische Schritte eingeleitet werden, sollte dieser Rotationszyklus abgewartet und dessen Auswirkungen auf die Qualität der Wirtschaftsprüfung fundiert analysiert werden. Auf die externe Rotation, die u.E. einen sehr weitreichenden Eingriff in den Abschlussprüfermarkt darstellen würde, sollte aber verzichtet werden.

⁵ Zu den Erfahrungen mit Joint Audits in Dänemark siehe Holm, Claus / Thinggaard, Frank: Joint audits – benefit or burden? Working paper, 2010.

2. Neuregelungen zum Prüfungsausschuss

Erwägungsgrund 23 und Art. 31 Abs. 2 des Verordnungsvorschlags ist zu entnehmen, dass es künftig nur noch kleinen und mittleren sowie Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von bis zu 100 Mio. Euro gestattet sein soll, dem Aufsichtsrat als Ganzem die Aufgaben des Prüfungsausschusses zu übertragen und dementsprechend auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses zu verzichten. Vor dem Hintergrund der aktienrechtlichen Option (§ 95 AktG), auch in größeren Gesellschaften einen „Dreier-Aufsichtsrat“ zu gründen, ist die verpflichtende Einrichtung eines zusätzlichen Prüfungsausschusses für Emittenten, die diese Kapitalisierungsschwelle überschritten haben, nicht sachgerecht.

Zudem ergibt sich das Problem, wie die Besetzung des Prüfungsausschusses durch eine Person mit Erfahrungen in der Abschlussprüfung und einer weiteren Personen mit Kenntnissen in der Abschlussprüfung und/oder Rechnungslegung erfolgen soll (Art. 31 Abs. 1). Im Extremfall wäre bei einem „Dreier-Aufsichtsrat“ der gesamte Aufsichtsrat fast ausschließlich mit Abschlussprüfungs- bzw. Rechnungslegungsexperten besetzt, was einer ausgewogenen Zusammensetzung eindeutig widersprechen würde (Stichwort „Diversity“). Nicht viel besser wäre die „Diversity“ in einem Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern. Andere, ebenfalls wichtige Kompetenzen des Aufsichtsrats wären eindeutig unterrepräsentiert, was die Qualität der Arbeit des gesamten Aufsichtsrats und damit die Effizienz der Kontrolle der Geschäftsleitung beeinträchtigen würde.

Ferner legt Art. 32 sehr detailliert den Auswahlprozess des Wirtschaftsprüfers fest, in dem der Prüfungsausschuss eine wesentliche Rolle spielen soll. Das Deutsche Aktieninstitut befürchtet hiermit einen gewissen Formalismus, der die Flexibilität der Auswahl beeinträchtigt. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass sowohl Kosten als auch Dauer des Auswahlprozesses unnötig erhöht werden.

Die Verpflichtung zur Einrichtung und die Regeln zur Besetzung des Prüfungsausschusses sowie der stark formalisierte Auswahlprozess des Wirtschaftsprüfers sind daher als nicht zielführend abzulehnen.

3. Zu detaillierte Pflichten des Abschlussprüfers

In Art. 22 und 23 wird der Inhalt des Prüfungsberichts („audit report“) festgelegt, der zahlreiche Punkte umfasst, die wiederum von der ESMA in Richtlinien zu konkretisieren sind (Art. 46 Abs. 3 a und b). Das Deutsche Aktieninstitut befürchtet, dass die gesetzlichen Vorschriften verbunden mit dem Interpretationsspielraum der ESMA die Flexibilität der Mitgliedstaaten einschränkt, die Regeln zum Prüfungsbericht den nationalen Besonderheiten entsprechend definieren zu können.

Ferner sollten sich die Pflichten des Wirtschaftsprüfers ausschließlich auf die Rechnungslegung beschränken. Darüber hinaus geht bspw. die vorgeschlagene Verpflichtung des Wirtschaftsprüfers, das interne Kontrollsystem („internal control system“) zu prüfen (Art. 22 Abs. 2 m). Während das interne Kontrollsystem in Deutschland von dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat als Ganzem überwacht werden muss (Art. 107 Abs. 3 AktG), prüft der Abschlussprüfer lediglich, ob das Überwachungssystem des Unternehmens seine Aufga-

ben erfüllen kann (Art. 317 Abs. 4 HGB). Ähnlich verhält es sich mit der Erklärung zur Lage des Unternehmens (Art. 22 Abs. 2 I). In Deutschland prüft der Wirtschaftsprüfer diese bislang nicht selbst, sondern testiert lediglich die Aussagen der gesetzlichen Vertreter hierzu (Art. 321 Abs. 1 HGB). Diese Aufgabenteilung zwischen dem Wirtschaftsprüfer und den Organen der Gesellschaft hat sich bewährt; eine Ausweitung der Prüfungspflicht des Abschlussprüfers wäre inhaltlich verfehlt und würde lediglich Kosten verursachen, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu stiften. Zudem besteht die Gefahr, dass durch die Veröffentlichung im Prüfungsbericht sensible Informationen zur Wettbewerbssituation des Unternehmens nach außen dringen. Eine detaillierte Regelung zu den Inhalten des Prüfungsberichts ist daher abzulehnen. Vielmehr sollte es weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, diese Inhalte im Detail selbst regeln zu können.

4. Weitreichende Kompetenzen der Aufsichtsbehörden

Der Regulierungsvorschlag stärkt auch die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden. Wie beschrieben definiert Art. 32 verschiedene Schritte im Auswahlprozess des Wirtschaftsprüfers, für den die Aufsichtsbehörden einen Leitfaden entwickeln sollen. Darüber hinaus soll die ESMA zu unterschiedlichen prüfungsrelevanten Aspekten, bspw. die Überwachung des Wirtschaftsprüfers durch den Prüfungsausschuss, Standards formulieren (Art. 46 Abs. 3). Das Deutsche Aktieninstitut befürchtet, dass diese Standardisierungsbemühungen die Flexibilität der Unternehmen einschränkt, die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer der individuellen Lage des Unternehmens entsprechend zu gestalten. Daher sind diese Leitfäden und Standards abzulehnen.

Ebenso problematisch ist, dass die Aufsichtsbehörden unter bestimmten Bedingungen Marktanteile der Prüfungsgesellschaften begrenzen können (Art. 42 Abs. 1). Dies wäre nicht nur ein unverhältnismäßiger Eingriff in effiziente Marktstrukturen, sondern würde auch die Auswahlmöglichkeiten der Aktionäre bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers beschränken. Hierunter würde die Qualität der Abschlussprüfung leiden. Darüber hinaus sollten Wettbewerbsfragen ohnehin nicht von den Aufsichtsbehörden ESMA, EBA und EIOPA, sondern von den nationalen oder europäischen Kartellbehörden behandelt werden.

Auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ist es problematisch, den europäischen Behörden Kompetenzen im Hinblick auf die Details der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen einzuräumen. Fragen der Abschlussprüfung fallen im weitesten Sinne in den Bereich der Corporate Governance, bei der nationales Gesellschaftsrecht und Standards der freiwilligen Selbstverpflichtung grundsätzlich Vorrang vor europäischem Recht haben sollten.

5. Diskriminierung international tätiger Netzwerke

Art. 9 Abs. 5 legt Anforderungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fest, die mehr als ein Drittel ihres Umsatzes mit kapitalmarktorientierten Unternehmen erwirtschaften und die einem Netzwerk angehören, das mehr als 1,5 Mrd. Euro Jahresumsatz innerhalb der EU erzielt. U.a. dürfen diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaften keinem Netzwerk angehören, das in der EU an-

dere Dienstleistungen als Prüfung und prüfungsverwandte Dienstleistungen – gleich gegenüber welchen Mandanten – erbringt.

Diese Regelung ist eine gezielte Diskriminierung großer, international tätiger Prüfungsnetzwerke. Ein derart selektives Tätigkeitsverbot ist nicht nur ordnungspolitisch und wettbewerbsrechtlich höchst fragwürdig, sondern führt bei den betroffenen Prüfungsfirmen zwangsläufig zu einem Verlust an Expertise in der Beurteilung komplexer Sachverhalte. Dies würde gerade im Hinblick auf die Abbildung von Risiken in der Rechnungslegung zu einer systematischen Beeinträchtigung der Prüfungsqualität führen. Dem Aktionär, der sich auf die Richtigkeit der Jahresabschlussinformationen verlässt, wäre damit nicht gedient. Insbesondere für weltweit operierende Unternehmen sind leistungsfähige und in allen erforderlichen Ländern präsente Prüfungsfirmen mit einem breiten Spektrum an Expertise von besonderer Wichtigkeit. Dieser Regelungsvorschlag ist daher abzulehnen.

6. Trennung von Prüfung und Beratung

Zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten soll die Erbringung von Beratungsleistungen an das zu prüfende Unternehmen ganz oder teilweise verboten werden (Art. 10 Abs. 3). Zu diesem Verbot gehört bspw. die Steuerberatung.

Dieser Vorschlag ignoriert, dass die deutschen und internationalen Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer schon jetzt Beratungsleistungen ausschließen, deren Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung beurteilen muss („Selbstprüfung“). Ferner werden in kapitalmarktorientierten Unternehmen Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen, wenn diese in dem zu prüfenden Geschäftsjahr Beratungsdienstleistungen erbringen, die sich unmittelbar und nicht unwesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss auswirken (§ 319a Abs. 1 Nr. 2 HGB; Umsetzung Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2006/43/EG).

Ein darüber hinausgehendes gesetzliches Beratungsverbot ist nicht sachgerecht, zumal bislang jeder empirische Nachweis fehlt, dass ein umfassendes Verbot von Nichtprüfungsleistungen die Qualität der Abschlussprüfung beeinträchtigt.⁶ Darüber hinaus können bei Beratungsleistungen, die kein Selbstprüfungsrisiko bergen, Interessenkonflikte nur in Einzelfällen auftreten, mit denen sich dann jeweils der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss befassen muss. Von den Aufsichtsräten festgelegte Obergrenzen oder Genehmigungsvorbehalte für Beratungsleistungen des Abschlussprüfers sind heute weit verbreitet. Ein pauschales Verbot würde auch das Risiko bergen, dass die Abschlussprüfer Know-how verlieren, das für eine effektive Prüfung unbedingt erforderlich ist. Dies würde die Qualität der Abschlussprüfung und damit die Aussagekraft des Jahresabschlusses, auf die sich die Aktionäre verlassen, beeinträchtigen.

Nicht minder problematisch ist die Einschränkung prüfungsverwandter Dienstleistungen, deren Gebühren nicht mehr als zehn Prozent der Prüfungs-

6 Siehe bspw. Francis, Jere R.: Are Auditors Compromised by Nonaudit Services? Assessing the Evidence. *Contemporary Accounting Research*, Vol. 23 (3), 2006, S. 747-760.

kosten betragen dürfen. Die Erbringung der in Art. 10 Abs. 2 aufgelisteten prüfungsverwandten Dienstleistungen haben allesamt kein Einfluss auf das Prüfungsergebnis, so dass eine Einschränkung nicht gerechtfertigt ist.

7. Fazit

Das Deutsche Aktieninstitut lehnt die weitreichenden Vorschläge der EU-Kommission als nicht gerechtfertigt ab. Die externe Rotation und das Verbot bzw. die Einschränkung von Nichtprüfungs- bzw. prüfungsverwandten Leistungen werden die Qualität der Prüfung zu Lasten der Aktionäre deutlich verschlechtern. Der Gesetzgeber muss anerkennen, dass international agierende Prüfungsgesellschaften notwendig sind, um die Prüfungsqualität des Abschlusses international agierender Konzerne zu gewährleisten. Ferner widersprechen die äußerst detaillierten Regelungen zum Prüfungsausschuss und zu den Pflichten des Wirtschaftsprüfers bewährten Prinzipien der Corporate Governance in Deutschland und sind vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips äußerst kritisch. Insgesamt sind diese fundamentalen Eingriffe nicht gerechtfertigt, da es sich bei dem Prüfermarkt erwiesenermaßen um einen funktionierenden Markt handelt, dessen institutioneller Rahmen mit der Verabschiedung der Richtlinie 2006/43/EG ausreichend gestärkt wurde.